

Verehrte/r Mandant/in,
unser aktuelles Beratungsspektrum ist geprägt von

der Beratung zu den Themen

Corona Soforthilfe Bayern

für Betriebe und Freiberufler, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind

Corona Soforthilfe Bund

für Kleinstunternehmen aller Wirtschaftsbereiche, Solo-Selbständige und Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigte, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind

Anmerkung:

Nach dem Sofortprogramm der Bayerischen Staatsregierung hat die Bundesregierung ein Soforthilfe-Programm für Betriebe und Freiberufler nachgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen.

KfW-Sonderprogramme 2020

KfW-Unternehmerkredit, Unternehmerkredit KMU, Gründerkredit Universell, Gründerkredit Universell KMU bis hin zum bayerischen Corona-Schutzschirm-Kredit

dem Stellen von Anträgen zu den Themen

Antrag auf Rückzahlung der USt-Sondervorauszahlung

für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind

Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen

Zinslos für die Dauer von 3 Monaten

Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen

für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise im Veranlagungszeitraum 2020 mit reduzierten Ertragsaussichten rechnen müssen.

Antrag auf Erlass von Verspätungszuschlägen bzw. Säumniszuschlägen wg. verspäteter Abgabe von Erklärungen bzw. Säumnis

und der Bewältigung des durch die Corona-Virus-Krise vehement aufgekommenen Themas des Kurzarbeitergelds.

Wir nehmen diese echt krasse Herausforderung als kreative Berater gerade jetzt an, so wie Sie uns aus der bisherigen Betreuungstätigkeit – vor Corona – kennen und schätzen. Wir bleiben für Sie am Ball! Unsere Radare laufen auf sämtlichen Kanälen auf Hochtouren!

Um bei der Beantragung von Krediten und Zuschüssen die notwendigen Unterlagen parat zu haben, bleiben die schnellst- und bestmögliche Erstellung der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie die rasche Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 zentrale Dienstleistungen.

Seien Sie versichert, dass wir alle anfallenden Leistungen angemessen und mit Fingerspitzengefühl abrechnen. Gemeinsam werden wir durch diese schwere Zeit kommen, sodass wir spätestens bis Ende dieses Jahres sagen können „Es hätte schlimmer kommen können“.

Da Sie von uns stete Transparenz gewohnt sind, wollen wir Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, wie wir mit der Berechnung von Leistungen in der Corona-Krise umgehen.

Mandanteninformationen, Sonderrundschreiben und deren Informationsbeschaffung

Diese Leistungen sehen wir als Solidarbeitrag in schweren Zeiten und somit als Service, den Sie jetzt dringend brauchen.

Diese Leistungen haben wir bisher und werden wir auch künftig unentgeltlich erbringen.

Es hat sich gezeigt, dass Sie es schätzen, wichtige Infos mittels Editorial, Sonderrundschreiben, etc. zu erhalten.

Aufgrund der versendeten Informationen suchen viele von Ihnen persönlich über das Telefon oder andere Kanäle das Gespräch. In diesen Krisenzeiten sind Verunsicherung und Sorgen groß.

Auch diese Leistungen haben wir bisher und werden wir auch künftig nicht abrechnen.

Wir hoffen, dass dieser Verzicht auf Berechnung dazu führt, dass Sie dies als echtes Vertrauen erkennen und den Nutzen dadurch honorieren.

Im Bereich der Dienstleistungen im Lohnbereich werden wir die telefonische Erstberatung im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld **nicht berechnen**.

Die erstmalige Einrichtung und die Abrechnung von Kurzarbeitergeld im Lohn wird dagegen berechnet wie folgt:

erstmalige Einrichtung:	einmalig	42,50 EUR
Abrechnung pro Monat:	bis 10 Mitarbeiter	21,25 EUR
	mehr als 10 Mitarbeiter	63,75 EUR

Die Dienstleistungen in der Buchhaltung werden weiter wie bisher vergütet, auch wenn durch die Corona-Krise mit verringerten Gegenstandswerte zu rechnen sein wird.

Der Grund liegt darin, dass der Deckungsbeitrag nicht ins Negative führen darf. Wir sind sicher, hier mit Ihrem vollen Verständnis rechnen zu dürfen.

Dienstleistungen für Stundungs- und Herabsetzungsanträge werden abgerechnet.

Bei der Honorarbemessung beschränken wir uns aufgrund von geringem Begründungsaufwand auf den niedrigsten möglichen Gebührensatz (2/10).

Für die Beantragung von Fördermaßnahmen, wie Soforthilfen und Krediten, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, werden oftmals Berechnungen und Dokumentationen verlangt, die den Liquiditätsengpass für 3 Monate dokumentieren.

Unsere Dienstleistungen (z. B. Finanzmittelberechnungen) dienen zur bestmöglichen Vertretung Ihrer Interessen während bzw. nach der Beantragung/Zusage/Auszahlung (Stichwort: Subventionsbetrug). Dies ist notwendig, da Sie als Antragsteller an Eides Statt versichern, alle Angaben, insbesondere die Unterdeckung, korrekt angegeben zu haben.

Werden derartige Berechnungen erstellt, sind diese kostenpflichtig und abzurechnen.

Zu beachten ist hierbei, dass diese Aufwendungen in die Berechnung des benötigten Finanzmittelvolumens einbezogen werden können und somit nicht unmittelbar belasten.

Bei der Abrechnung sehen wir den Zeitaufwand als faire Berechnungsgrundlage.

Gemeinsam werden wir die Krise meistern! Mit dieser Überzeugung rufen wir Ihnen zu

bleiben Sie gesund!!

Es grüßt Sie das gesamte Team aus dem Merian Forum in Nürnberg

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater